



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:
BV/4/0157

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen	Vorberatung	12.11.2025			
Kreisausschuss	Vorberatung	24.11.2025			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15.12.2025			

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2026.

Stralsund, 23. Oktober 2025

gez. i. V. Kathrin Meyer
Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen wahrgenommen.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes, auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde 2015 durch den Erlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) ein neues Gebührensystem im Landkreis Vorpommern-Rügen eingeführt.

Dieses verfolgt seit seiner Geltung ab dem 1. Januar 2016 das Ziel, durch die Anwendung eines linearen Gebührenmaßstabes Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen und so das Sortier- und Trennverhalten der Abfallbesitzer zu verbessern.

Der gemäß Kommunalabgabengesetz M-V im Jahr 2026 vorzunehmende Ausgleich, dessen Höhe sich aus der Überdeckung im Ergebnis der Betriebsabrechnung des Jahres 2023 in Höhe von ca. 839 TEUR ergibt, wurde bei der Kalkulation der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2026 berücksichtigt.

Der Beginn des Kalkulationszeitraums 2026 geht einher mit dem Beginn der Laufzeit der aktuellen Beauftragung Dritter mit der Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen ab dem 1. Januar 2026.

Die Verfahren zur Vergabe dieser Dienstleistungen wurde in den Jahren 2024 und 2025 durchgeführt.

Gegenstand der Abfallgebührensatzung ist die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-M-V) zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung des Landkreises gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (AbfS - Abfallsatzung).

Die Kalkulationsgrundsätze, die Kalkulation der Einheitsabfallgebühr, die Kalkulation der Sondergebühren und die Kostenermittlung werden in der Anlage 3 dargestellt.

Für die grundstücksbezogene Entsorgung werden Abfallgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr, erhoben. Die Grundgebühr wird nach der vorliegenden Kalkulation ab 1. Januar 2026 in Höhe von 19,22 EUR erhoben.

Der Anstieg der Grundgebühr begründet sich durch gestiegene Kosten für das Erbringen abfallwirtschaftlicher Leistungen, die Bestandteil der Kalkulation der Grundgebühren sind sowie in gestiegenen Personalkosten.

Bei den Personalkosten sind die Steigerungen neben den tariflich begründeten Lohnsteigerungen auf sinkende Umlagefähigkeit u. a. der Lohnkosten auf den Deponiebetrieb zurückzuführen. Die Verringerung des Aufwandes bei der Nachsorge der im Landkreis vorhandenen stillgelegten Deponien lässt die Verringerung der Personalaufwendungen für die Deponienachsorge nur begrenzt zu. Damit ist eine Kompensation dieser Aufwendungen durch die Auflösung der zuvor gebildeten Rückstellungen eingeschränkt.

Die Abfallmengenstatistik der Jahre 2016 bis 2025 bilden eine solide Grundlage für die vorliegende Mengenprognose des Jahres 2026.

Die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt das Ergebnis der durchgeführten Vergabe zur Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen im Landkreis Vorpommern-Rügen ab dem 1. Januar 2026. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschloss auf seiner 2. Sitzung am 14. Oktober 2024 die Beauftragungen für das Erbringen dieser Leistungen ab 2026.

Die OVVD GmbH gibt gestiegene Kosten ihrer Leistungserbringung an die Gesellschafterlandkreise weiter. Dieser Umstand wurde bei der Kostenermittlung für das Jahr 2026 ebenfalls berücksichtigt.

Höhere Kosten für das Erbringen abfallwirtschaftlichen Leistungen durch die beauftragten Dritten sind für den Anstieg der Abfallgebühren ab dem 1. Januar 2026 verantwortlich.

Als Kalkulationszeitraum wurde das Jahr 2026 gewählt. Durch den einjährigen Kalkulationszeitraum kann das Ergebnis der Betriebsabrechnungen für die Jahre 2024 und 2025 in den folgenden Jahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kommunalabgaberechts berücksichtigt werden.

Bei der vorliegenden Kalkulation wurden die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung für das Kalenderjahr 2026 ermittelt und der voraussichtlichen Anzahl der Haushalte (Grundgebühr), dem prognostizierten Restabfallbehältervolumen (Leistungsgebühr) sowie den u. a. direkt anzuliefernden Abfallmengen (Sondergebühren) des Jahres 2026 gegenübergestellt.

Die erforderlichen Gebühren wurden berechnet und in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Die Kosten der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung werden innerhalb der Kalkulation auf alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung verteilt. Dabei werden allgemeine Kosten, wie z. B. Fixkosten und Teile der nicht variablen Verwaltungskosten in der Grundgebühr abgebildet.

Gleichzeitig werden Anteile dieser Kosten unter Nutzung eines entsprechenden Zuschlags auch bei der Kalkulation der Sondergebühren berücksichtigt. So werden an den Kosten, die bei der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung anfallen, auch Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angemessen beteiligt.

Für die im gesamten Landkreis flächendeckend aufgestellten Biotonnen werden auch weiterhin keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Möglichkeit zur Verwertung der Bioabfälle, verbunden mit dem 10%-igen Nachlass auf die Leistungsgebühr, besteht weiterhin. An der bisherigen Praxis der gebührenfreien Abholung von Sperrmüll und der gebührenfreien Abgabe von Schadstoffen am Schadstoffmobil wird ebenfalls festgehalten.

Bei der Berechnung der ab dem 1. Januar 2026 zu entrichtenden Abfallgebühren wurde das Ergebnis der Betriebsabrechnung des Kalkulationszeitraumes 2023 in Höhe von 839.457,50 EUR gebührenmindernd berücksichtigt.

Die Satzung wurde intensiv im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft beraten.

Anlagen:

Anlage 1:

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung (AGS)

Anlage2:

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung (AGS) - Lesefassung

Anlage 3:

Gebührenermittlung 2026 für die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreises Vorpommern-Rügen

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		